Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und zum Beweise daß wir keinen Einfluß, keine Ordnungstörenden Intriguen bey den neu zu veranstaltenden Wahlen geltend zu machen suchen, so tragen wir selbst darauf an: daß diejenigen unter uns, die zugleich Bezirkswahlmänner waren, gesezmäßig durch andere ersezt, und keine der itzigen Cantonsdeputirten auf die Cantons-Tagsatzung wieder ernennt werden mögen."

„Wir wünschen aufrichtig, daß unsere Nachfolger einsichtsvollere Männer seyen: allein, sollte auch in der Folge unser ohnedem schon in seinen alten Grenzen verstümmelte Canton, unter dem einzigen Titel einer allfällig sich wieder ereignenden Eidesweigerung, von den Rechten — einen Deputirten auf die allgemeine Tagsatzung zu senden, und einen Entwurf zur Cantonseinrichtung zu machen, durch die dermaligen Machtstellen ausgeschlossen werden, so protestiren wir auf diesen Fall, und von heute an, feyerlich, gegen eine solche Verfügung im Namen unsers Cantons, und behalten uns vor, fernere Beschwerden darüber an gehörig erachtenden Stellen zu führen."

(Die Sendung des Regierungscommissairs B. Müller (Friedberg), erstrekt sich auch auf den Canton Uri. Vergl. S. 448.)

Gesetzgebender Rath, 10. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Aus den bereits bekannten Wahlen der Munizipalitäten zu Distriktsversammlungen läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorsehen, daß einige Glieder des Vollz. Raths zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen werden berufen werden. Dieß erwekte in ihm die Besorgniß, daß seine Mitglieder zu einer Anzahl herabgesezt würden, welche nach der gesetzlichen Vorschrift unzureichend wäre, um gültige Berathschlagungen und Verfügungen vornehmen zu können. Wie sehr aber dadurch die Geschäfte der Regierung in einem so wichtigen Zeitpunkt leiden könten und wie leicht selbst die dringendsten Angelegenheiten des Staates oft hintangesezt werden müßten, kan Ihren Einsichten B. G. nicht entgehn.

Der Vollz. Rath hält sich daher verpflichtet, Sie B. G. auf das Hinderniß der öffentlichen Geschäftsführung, welches zufolge des Gesetzes vom 15. Brachm., kraft dessen ein jeder Beamtete zu den Cantonstagsatzungen berufen werden kann, leicht eintretten wird, aufmerksam zu machen und Ihnen vorzuschlagen, dasselbe in Ansehung seiner Mitglieder zurükzunehmen und zu beschliessen, daß keines derselben den Ruf zur erwähnten Tagsatzung annehmen könnte. — Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes läßt den Vollz. Rath einer mit aller Beschleunigung zu nehmenden Entscheidung entgegen sehen, die das von Ihnen und ihm beabsichtigte Wohl des Vaterlands fodern mag.

Der Rath beschließt hierauf folgende Rükantwort:

B. Vollz. Räthe! In Ihrer heutigen Botschaft zeigen Sie dem gesetzgeb. Rath an, daß wahrscheinlich mehr als ein Mitglied der vollz. Gewalt zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen könnte berufen werden, welches dann aus Besorgniß einer allzugeringen Anzahl derselben Ihren Vorschlag veranlaßte: das Gesetz vom 15. Juni in Ansehung Ihrer Mitglieder zurükzunehmen, so daß keines einen solchen Ruf annehmen solle.

So richtig Ihre Bemerkung ist, B. V. R. daß durch eine allzugeringe Zahl der Mitglieder der vollz. Gewalt, die wichtigsten Geschafte in Stockung gerathen könnten, so glaubt doch der gesetzgeb. Rath, es sey durch die bestehenden Gesetze und Reglemente einer solchen allzustarken Verminderung hinlänglich vorgebogen. Das Gesetz vom 11. August 1798 schreibt im § 1. vor: Daß kein Mitglied der vollz. Gewalt sich ohne Erlaubniß der Gesetzgeber länger als 5 Tage aus dem Sitze der Regierung entfernen solle; eine Vorschrift, über deren neuerliche Beyseitsetzung Ihnen der gesetzg. Rath sein Befremden nicht verhehlen will; und im §. 6.: Daß zur gültigen Berathschlagung wenigstens eines über die Hälfte der Mitglieder zugegen seyn solle.

Obschon nun die Decrete vom 15. Brachm. und 2. Heum. jeden Beamten für die Stellen als Wahlmänner und Repräsentanten wahlfähig erklären; so heben doch diese Decrete jenes frühere Organisations-Gesetz in seiner Wirkung nicht auf, weil die allfällig abgerufenen Mitglieder des Vollz. Raths, diesen neuen Ruf keineswegs nothwendig annehmen müssen; sie können denselben bey besorgender Verabsäumung höherer Pflichten theils selbst ablehnen und theils kann er auch von dem Gesetzgeb. und Vollz. Rathe für sie abgelehnt werden, wenn nemlich in Folge des oben angeführten 1. §. des Organisations-Gesetzes vom 11. August 1798 der Gesetzgebung jene längere Urlaubsbewilligung vorgeschlagen wird, oder wenn nach dem 6. §. nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder beysammen wäre.

Der gesetzg. Rath glaubt es also hinlänglich, Sie B. V. R. auf diese Gegenmittel gegen die geäusserte Besorgniß aufmerksam gemacht zu haben. Bey dem Da-

seyn derselben hält er ein besonderes Decret nicht für nothwendig, und er zweifelt nicht, Sie werden sich die obige Auslegung zur Richtschnur dienen lassen, wie er dieses dann auch selbst für sich und für seine Mitglieder thun wird.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Gemeinden im Distr. Mettmenstetten, C. Zürich, kommen neuerdings mit Einsprüchen gegen die Bezahlung der Vogtssteuer ein, und verlangen, im Fall sie nicht freygesprochen werden sollten, die Verweisung der Sache an den competirlichen Richter. Wird an die Finanz-Commißion gewiesen.

2. Die Munizipalität Bolligen bezeugt in einer Zuschrift dem gesetzgeb. Rath ihren Beyfall über desselben Betragen bey dem Vorschlag die Wahlen betreffend.

Mit dem Wunsch, daß die Munizipal. Bolligen ein andermal den §. 2. des Gesetzes vom 19. Jenner 1801 besser beherzigen möchte, tragt die Commißion darauf an, diese Zuschrift ad acta zu legen. Angenommen.

3. Gleichen Inhalts ist eine Zuschrift des Distriktsgerichts Zollikofen, das aber neben ähnlicher Gesetzesverletzung noch die Unförmlichkeit sich zu Schulden kommen laßt, daß seine Zuschrift nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, weswegen sie auch keiner Berathung unterworfen werden kann. Angenommen.

4. B. Ant. Bruni von Bellenz verlangt zu seinem Verhalt zu wissen: Ob es dem helvet. Volke erlaubt seye, den Verfassungsentwurf vom 29. May zu modificiren?

Die Pet. Commißion, begründet auf das Decret, welches bestimmt, daß der Verfassungsentwurf der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden soll, schlägt vor, in das Begehren des B. Bruni nicht einzutretten.

5. B. Jac. Kunz von Ersingen trägt darauf an, daß durch een Gesetz bestimmt werde, wie die künftigen Lieferungen der Lebensmittel für das helvetische Militair an Stadt- und Landbürger ohne einigen Vorzug öffentlich hingegeben werden sollen.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, dieses Begehren der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Die Munizipalität und Gemeindskammer von Schwytz verlangen kraft der positiven und negativen Vorschrift des neuen Verfassungsentwurfs, unterstüzt von der lauten, beynahe einmüthigen Reclamation der Einwohner der Landschaft March und der Höfe Wollrau und Pfeffikon, daß diese in den ehevorigen Gränzen des Cant. Schwytz eingeschlossenen Gegenden diesem Canton nicht durch ein dem Verfassungsentwurf zuwiderlaufendes Eintheilungsgesetz entrissen, sondern dem Canton Schwytz als ein ehvoriger Bestandtheil wieder einverleibt werden möchten.

Die Pet. Commißion trägt in dieser wichtigen und dringenden Sache darauf an, das sogleich nach Ablesung der daherigen Vorstellungen die Discußion über diese Eintheilungsfrage nochmals eröffnet werde. Der Rath erklärt, darüber gegenwärtig nicht eintretten zu können.

7. Ein B. Doxa aus dem Cant. Leman macht Einfragen über den Zehenden des neu urbar gemachten Landes — die an die Vollziehung gewiesen werden.

Herrenschwand und Rämi erhalten für 8 Tage Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit von 500,000 Fr., welchen Sie dem Kriegsministerium unterm 11. Merz lezthin bewilligten, ist beynahe erschöpft, und die Bedürfnisse die dasselbe zu bestreiten hat, gestatten keinen Aufschub in Herbeyschaffung der zu ihrer Befriedigung nöthigen Mittel. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein, einen neuen Credit von gleicher Summe zu eröffnen und über diesen Gegenstand ohne Zögerung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Der am 7. Merz lezthin für das Ministerium der innern Angelegenheiten eröffnete Credit von 300,000 Fr. ist erschöpft und neben den übrigen Bedürfnissen dieses Departements sind den Cantonsbehörden einige Monate an Besoldung anzuweisen. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Ministerium vom Innern einen Credit von 300,000 Fr. zu bewilligen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, der den jährlichen Gehalt des Suppleanten des öffentlichen Anklägers beym obersten Gerichtshof, auf 1600 Fr. herabsezt, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 449).

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag für die Bildung der Cantonaltagsatzung des Wallis nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird zu besserer Abfassung an die Constitutions-Commißion zurükgewiesen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, die Theilung einer Alment in Volkartschwyl, C. Zürich, betreffend, nichts zu be-

merken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S.).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Dem Vollz. Rathe sind beyliegende Zuschriften der Central-Munizipalitäten der Districte Liestal und Wallenburg zugekommen, worinn sich dieselben beschweren, daß zur künftigen Cantonstagsatzung eben so viele Deputirte aus dem einzigen Distrikte Basel als aus den übrigen Distrikten des Cantons gesandt werden sollen, welches dem gesetzlich angenommenen Verhältnisse der Bevölkerung zuwider wäre. Diese Zuschrift glaubte der Vollz. Rath Ihnen B. G. mittheilen zu müssen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Abgeordneten der Munizipalität und Gemeindskammer von Avenche, welches nach der neuen Eintheilung der Schweiz mit dem Canton Waadt verbunden werden und seine Munizipalitäts-Deputirten nach Payerne zur Wahl der dasigen Distrikts-Deputirten senden soll, bitten in beyliegender Zuschrift, daß ihnen gestattet werde, in Avenche einen Deputirten von den zweyen zu wählen, so die von diesem Distrikte abgerissenen mit der Waadt vereinigten Theile desselben zu stellen haben.

Der Vollz. Rath glaubt sich auf die bloße Mittheilung dieses Gegenstandes um so mehr beschränken zu sollen, da Ihnen allein B. G. die Entscheidung über denselben zukömt.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren gegenwärtig nicht eintretten zu können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Munizipalität und Gemeindsverwaltung von Schwytz und in ihrem Namen B. Hediger als Abgeordneter derselben, bitten in beyliegenden Zuschriften, daß die March und die Höfe Pfeffikon und Wollerau bey der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwytz, dem sie vormals zugehörten, vereinigt werden mögen, und unterstützen diese Bitte theils mit den bereits gemachten Erklärungen der Mehrheit von den Bewohnern der March, theils mit den hier ebenfalls angeschlossenen Zuschriften der beyden Munizipalitäten Pfeffikon und Wollerau, diese Wiedervereinigung mit Schwytz betreffend, auf die sie um so mehr dringen zu dürfen glauben, da in dem Verfassungsentwurfe dem Canton Schwytz seine vorigen Gränzen angewiesen werden.

Hauptsächlich aus diesem lezten Grund hält sich der Vollz. Rath verbunden, Ihnen B. G. die Vorstellung der Munizipalität von Schwytz zu empfehlen und ladet Sie ein, über den Gegenstand desselben um so schleuniger zu entscheiden, je näher die Zeit herangerükt ist, wo die Distrikts-Deputirten zur bevorstehenden Cantonstagsatzung gewählt werden sollen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren gegenwärtig nicht eintretten zu können.

Am 14. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Die von der Constitutionscommißion vorgelegte Abfassung des Decretsvorschlags über die Organisation der Cantonstagsatzung von Wallis wird angenommen und der Vorschlag zum Decret erhoben. (S. das. S. 305.)

Die Constitutionscommißion erstattet einen Bericht über die Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Antheilhaber an den Gemeindweyden zu Thun stellen vor, wie daß sie unter dem Schutz des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 Art. 3 auf einem Theil ihrer, zwar in der allgemeinen, zur Hälfte dem Schloß Spietz, zur Hälfte dem Spittal zu Thun pflichtigen Zehendmarch liegenden, allein noch nie urbar gemachten und angebauten Alment seit drey Jahren beträchtliche und mit großen Kosten verbundene Anpflanzungen gemacht haben. Wenn nun das Gesetz vom 9. Juni 1801 auch für sie angewandt werden sollte, so würden sie namhaft benachtheiligt und dem Zehndherr ein Gewinn ertheilt, den er bis dato nie genossen, und auch in Zukunft nie genossen haben würde, weil die Fortdauer der Zehndpflicht die Anbauung dieses Stück Landes auf immer würde verhindert haben. Sie bitten dem zufolge um die unentgeldliche Zehndbefreyung für den urbar gemachten Theil ihrer Gemeindweyden. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Zu Anfang kommenden Monats fährt eine Kutsche nach Holland ab, wer von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will, kann sich bey Kutscher Lenz, melden, an der Zeughausgaß Nr. 11.